

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

Aufgrund des § 3 und des § 28, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/7, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Brandenburgischen Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes (BbgLPAnG) vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr.16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des BbgLPAnG vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr.16], S.1) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 5 des BbgLPAnG vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr.16], S.1) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.11], S. 246) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 22.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Nauen gelegene Friedhöfe und Friedhofsteile:

- Friedhof Stadt Nauen, Hamburger Straße
- Friedhof OT Kienberg, Dorfstraße
- Friedhof OT Klein Behnitz, Riewender Straße – Teilbereich
- Friedhof OT Wachow/Gohlitz, Nauener Straße – Teilbereich

§ 2

Gebührenpflicht

Die Stadt Nauen erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der Friedhöfe, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Stadtverwaltung Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner für die gleiche Schuld haften als Gesamtschuldner.

- (3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst.
- (4) Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) mit Antragstellung auf gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung,
 - b) mit Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung,
 - c) mit Zuteilung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 5 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Nauen ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben.

Zu den in Satz 1 genannten Daten zählen:

- 1. der Name, der Vorname und die Anschrift;
 - 2. im Falle einer Lastschriftzugriffsermächtigung oder unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - 3. der Gegenstand der Gebühr
- (2) Die Stadt Nauen ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 6 Sonderleistungen

Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Nauen – Friedhofsgebührensatzung - vom 22.10.2003 außer Kraft.

Nauen, den 23. Oktober 2012

Detlef Fleischmann
Bürgermeister der Stadt Nauen

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (FHGebS)

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

I. Gebühr für die Überlassung einer Grabstätte

I.1.a	Erd-Reihengrabstätte	1.208,00 €
I.1.b	Erd-Rasen-Partnergrab – einsteilig	1.382,00 €
I.1.c	Zusätzliche Urne im Erd-Rasen-Partnergrab	435,00 €
I.1.d	Erdgemeinschaftsanlage (EGA) – anonym	1.072,00 €
I.2.a	Erd-Wahlgrabstätte, je Stelle	1.585,00 €
I.2.b	2. Urne in einem belegten Erd-Wahlgrab	435,00 €
I.3.a	Urnen-Wahlgrabstätte – einsteilig	636,00 €
I.3.b	Urnen-Rasen-Partnergrab – einsteilig	737,00 €
I.3.c	Zusätzliche Urne in einem Urnen-Wahlgrab oder im Urnen-Rasen-Partnergrab	435,00 €
I.3.d	Urnen-gemeinschaftsanlage (UGA) – anonym	496,00 €
I.4.a	Erd-Kindergrabstätte	442,00 €
I.4.b	Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten	0,00 €
I.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten	
	a) Erd-Rasen-Partnergrab, je Stelle und Jahr	69,00 €
	b) Erd-Wahlgrabstätte, je Stelle und Jahr	63,40 €
	c) Urnen-Rasen-Partnergrab, je Stelle und Jahr	37,00 €
	d) Urnen-Wahlgrabstätte, je Stelle und Jahr	32,00 €
	e) Erd-Kindergrabstätte, je Stelle und Jahr	22,00 €

II. Gebühr für die Grabherrichtung

II.1	bei allen Erd-Grabstätten (Verstorbene ab 5. LJ)	450,00 €
II.2	bei allen Urnen-Grabstätten	113,00 €
II.3	bei Erd-Kindergrabstätten	95,00 €
II.4	in Gemeinschaftsanlage für Früh- und Totgeburten	28,00 €
II.5	Zulage bei Grabsteinsicherung/Beräumung	225,00 €

III. Benutzung der Trauerhalle

III.1	Benutzung der Trauerhalle, je Trauerfeier	175,00 €
III.2	Benutzung der Leichehalle/Kühlzelle, pro Tag	29,00 €

IV. Gebühr für Aus- und Umbettungen

IV.1	Ausbettung einer Aschurne einschl. Versand	124,00 €
IV.2	Umbettung einer Urne auf eigenem Friedhof	225,00 €

V. Grabberäumung durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit

V.1	Beräumung bei Erd-Grabstätten, je Stelle	80,00 €
V.2	Beräumung bei Urnen- und Kinder-Grabstätten, je Stelle	40,00 €

VI. Verzicht auf das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist (Ausgleich des Pflegeaufwands der Friedhofsverwaltung)

VI.1	bei Reihen- und Erd-Wahlgrabstätten, je Stelle und Jahr	26,00 €
VI.2	bei Urnen-Wahlgrabstätten, je Stelle und Jahr	13,00 €

VII. Grabmalgebühren

(Errichtungsgenehmigung einschl. jährlicher Standsicherheitskontrolle)

VII.1	bei allen Grabstätten mit 20 Jahren Nutzungsdauer, je Grabstein	86,00 €
VII.2	bei Erd-Wahlgrabstätten mit 25 Jahren Nutzungsdauer je Grabstein	96,00 €
VII.3	bei der Verlängerung von Grabstätten (alle), je Grabstein und Jahr	2,00 €

VIII. Verwaltungsgebühren

VIII.1	für die Umschreibung von Nutzungsrechten	11,00 €
VIII.2	Erteilung einer Zulassungsbescheinigung für auf den Friedhöfen gewerblich tätige Dienstleister	15,00 €